

Vereins-Satzung

gem. § 1o Ziff. 3 j der Satzung des
DJK-Sportverbandes

Die im nachfolgenden Satzungstext gewählte, männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK-TSV Dietfurt / Rott e.V.“

Er ist gegründet am 09.09.1963.

Sitz des Vereins ist Unterdietfurt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Passau.

Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

- (4) Die Farben des Vereins sind: blau / weiß

- (5) Der Verein „DJK-TSV Dietfurt / Rott e.V.“ mit dem Sitz in Unterdietfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO vom 01.01.1977 idF vom 01.01.2024).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der jeweils aktuell gültigen, steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungs-leiterfreibeträge begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, was insbesondere durch das Betreiben der vom Bayerischen Landes-Sportverband e.V. anerkannten Sportarten verwirklicht wird. Daraus resultieren folgende Aufgaben und Ziele:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und sportliche Betätigung. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Menschen und Staatsbürgern mit christlichen Wertvorstellungen, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (6) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (7) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt jede natürliche Person als Mitglied auf, die seine Satzung sowie die Ziele und Aufgaben des DJK-Verbandes anerkennt.
- (2) Mitglieder, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag oder einen OnlineAntrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist im Rahmen des Antrags die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sofern das ausgeschlossene Mitglied Einspruch gegenüber dem Ausschluss einlegt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins gemäß den Nutzungsregelungen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten, welches durch den Erlass einer vereinseigenen Datenschutzordnung gewahrt wird. Die Datenschutzordnung ist auf der Webseite des Vereins im Bereich des Mitgliedsantrags abrufbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Vereinssatzung anzuerkennen.
- (2) die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins sowie des DJK-Verbandes (gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen) teilzunehmen
- (4) eine faire, kameradschaftliche und tolerante Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, nach christlichen Wertvorstellungen zu leben
- (5) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (6) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Über Beitragserlassungsgesuche von Mitgliedern in finanziellen Notlagen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) der „Vorstand Organisation“
- b) der „Vorstand Finanzen“
- c) der „Vorstand Vereinsgeschäfte“
- d) bis zu zwei weitere Vorstände

Die vorgenannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Des Weiteren gehört dem Vorstand an:

- e) die Jugendleiter sowie die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten.
- f) bis zu sechs-Funktionäre, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

Sofern für die Jugend- und Abteilungsleiter Stellvertreter gewählt werden, gehören diese ebenfalls als stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand an.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der Vorstand Organisation leitet die Sitzungen und Versammlungen und koordiniert die Mitgliederverwaltung.
- b) Der Vorstand Finanzen koordiniert die Verwaltung der Kasse sowie das Aufstellen des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- c) Der Vorstand Vereinsgeschäfte sorgt für die rechtssichere Ausübung der Vereinsgeschäfte und kümmert sich um die strategische Ausrichtung des Vereins.
- d) Sofern dem geschäftsführenden Vorstand weitere Mitglieder angehören, sind ihnen definierte Aufgabengebiete zuzuordnen.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein einzeln nach innen und außen.

- e) Jugendleitern ist die Betreuung und Förderung der minderjährigen Vereinsmitglieder aufgetragen. Sie erfüllen Ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung. Bei der Wahl von mehreren Jugendleitern können deren Aufgaben nach Altersgruppen aufgeteilt werden.

Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Sportbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die sportartspezifische Ausbildung.

- f) Die Funktionäre übernehmen eine beratende Funktion, unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in einzelnen Aufgabenbereichen und sollen zu einer positiven Außendarstellung des Vereins in der Öffentlichkeit beitragen

§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Jugendleiter sowie die weiteren Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten sollen von ihren Abteilungen gewählt werden. In diesem Fall sind die gewählten Personen durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sofern keine Abteilungswahl durchgeführt wird, erfolgt die Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung. Das zugehörige Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen.

Die Funktionäre werden nur durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

- (3) Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder bleiben Vorstandspositionen zum Zeitpunkt der Wahl unbesetzt, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur turnusmäßigen Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu benennen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

1. Ordentliche Mitgliederversammlung - Jährliche Einberufung durch den Vorstand
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung – Auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit oder durch schriftliche Beantragung von 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand

In der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind der Vorstand und sämtliche Mitglieder.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen
2. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer und Wahl/Bestätigung der Abteilungsleiter und der Jugendleiter
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen

§ 15 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Rottaler Anzeiger (Regionalzeitung der Passauer Neue Presse).

- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Eintritt in Fachverbände oder Austritt aus Fachverbänden bezieht, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (4) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJKDiözesanverband

- (1) Der Austritt aus dem DJK-Sportverband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Sportverband“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Passau.

- (2) Der Austrittsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterdietfurt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sportpflege zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der untenstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____
Zu _____ angenommen und tritt mit seiner Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit

Vertreter des Vorstands

Protokollführer

Datum